

RV-Witwenrentenabfindung nur bei erster Wiederheirat - tatsächliche Realisierung des Abfindungsanspruchs (§ 107 Abs. 1 Satz 1 SGB VI = § 80 Abs. 1 Satz 1 SGB VII);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) für das Saarland vom 24.1.2002 - L 1 RJ 102/01 -

Das LSG für das Saarland hat mit Urteil vom 24.1.2002 - L 1 RJ 102/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Nur im Falle der ersten Wiederverheiratung kann es einen Anspruch auf Witwenrentenabfindung nach § 107 SGB 6 geben.
2. Die Beschränkung der Witwenrentenabfindung auf den Tatbestand der ersten Wiederheirat ist nicht davon abhängig, dass bei einer solchen ersten Wiederheirat nach dem Tode des Versicherten, aus dessen Versicherung die Witwenrente gezahlt wurde, ein Abfindungsanspruch auch tatsächlich realisiert worden ist (vgl LSG Schleswig vom 27.8.1998 - L 5 J 9/98 = HVBG-INFO 1999, 1477).

Anlage

Urteil des LSG für das Saarland vom 24.1.2002 - L 1 RJ 102/01 -

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin aufgrund Wiederheirat ein Anspruch auf Witwenrentenabfindung gemäß § 107 SGB VI zusteht.

Die ... 1965 geborene Klägerin heiratete nach Auflösung ihrer ersten, ... 1984 geschlossenen Ehe ... 1987 den Versicherten W J. Der ... 1958 geborene Versicherte verstarb ... 1988. Durch Rentenbescheid vom 06.09.1988 gewährte die Beklagte der Klägerin Witwenrente ab dem 04.04.1988.

... 1989 heiratete die Klägerin ihren dritten Ehemann, F E Durch Bescheid vom 31.10.1989 hob die Beklagte den Bescheid über die Gewährung der bisher bezogenen Hinterbliebenenrente gemäß § 48 Abs. 1 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) mit Wirkung vom 01.10.1989 aufgrund der Wiederverheiratung gemäß § 1291 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) auf. Zugleich wurde in dem genannten Bescheid dem Antrag der Klägerin vom 11.09.1989 auf Gewährung der Witwenrentenabfindung nach § 1302 RVO aus der Versicherung des zweiten Ehemannes, W J, entsprochen. Als Abfindungsbetrag wurde das 24fache des Betrages, der als Witwenrente in den letzten 12 Monaten vor dem Wegfall der Rente im Monatsdurchschnitt gezahlt worden war, ermittelt.

Durch Scheidungsurteil vom 08.11.1990 wurde die dritte Ehe der Klägerin mit F E aufgelöst. Im Scheidungsverfahren verzichtete die Klägerin im Wege des Vergleiches auf Unterhalt. Am 22.11.1990 beantragte die Klägerin erneut die Gewährung von Witwenrente gemäß § 1268 Abs. 2 RVO nach dem Versicherten Werner J.

Durch Bescheid vom 18.03.1991 entsprach die Beklagte dem Wiederauflebensantrag der Klägerin und gewährte ihr ab 01.12.1990 erneut Witwenrente aus der Versicherung des zweiten Ehemannes W J. Zur Begründung ist ausgeführt, nach § 1291 Abs. 2 RVO lebe der Anspruch auf Witwenrente aus der Versicherung des früheren Ehemannes wieder auf, wenn sich die Witwe wieder verheiratet habe und diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden sei. Die wiederaufgelebte Witwenrente beginne mit Ablauf des Monats, in dem die zweite Ehe aufgelöst worden sei, wenn der Antrag spätestens 12

Monate nach Auflösung der zweiten Ehe gestellt worden sei. Hier lebe deshalb der Anspruch ab 01.12.1990 wieder auf. Des weiteren ist ausgeführt, die der Klägerin bei der Wiederheirat gewährte Abfindung sei teilweise einzubehalten, und zwar für die Zeit vom 01.12.1990 bis zum 30.09.1991 und damit in Höhe von 7.870,80 DM. Soweit sich des weiteren eine Nachzahlung für die Zeit vom 01.12.1990 bis 31.05.1991 in Höhe von 4.680,90 DM ergebe, werde dieser Betrag zur Befriedigung der Erstattungsansprüche des Sozialamtes St. W einbehalten.

... 1999 heiratete die Klägerin ihren jetzigen Ehemann C O. Die Beklagte stellte hierauf die Witwenrentenzahlungen an die Klägerin erneut ein. Mit Eingang vom 18.10.1999 beantragte die Klägerin mit Rücksicht auf ihre Wiederverheiratung die Abfindung ihrer Witwenrente.

Durch den im vorliegenden Verfahren streitgegenständlichen Bescheid vom 26.11.1999 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin vom 16.10.1999 auf Witwenrentenabfindung nach § 107 SGB VI aus der Versicherung des Werner J. ab. Zur Begründung ist ausgeführt, gemäß § 107 Abs. 1 SGB VI würden Witwenrenten bei der ersten Wiederheirat der Berechtigten mit dem 24fachen Monatsbetrag abgefunden. Die Klägerin habe bereits am 01.09.1989 die Witwenrentenabfindung nach § 1302 RVO aus der Versicherung des W J bei ihrer ersten Wiederheirat mit A E beantragt. Diesem Antrag sei mit Bescheid vom 31.10.1989 entsprochen worden. Ein Anspruch auf Witwenrentenabfindung bei nochmaliger Wiederheirat bestehe somit nicht.

Mit ihrem dagegen gerichteten Widerspruch machte die Klägerin geltend, es sei nicht berücksichtigt worden, daß die bereits erhaltene Abfindung der Klägerin durch Bescheid vom 18.03.1991 verrechnet worden sei.

Durch Widerspruchsbescheid vom 02.02.2000 wurde der Widerspruch mit der Begründung zurückgewiesen, der Anspruch auf Rentenabfindung entstehe nur bei der ersten Wiederheirat. Die Hinterbliebenenrenten nach dem vorletzten Ehegatten, dazu gehörten auch die Renten, die nach dem bis 31.12.1991 geltenden Recht als Wiederauflebensrenten gewährt wurden, könnten bei erneuter Wiederheirat nicht mehr abgefunden werden. Die mit Bescheid vom 18.03.1991 erfolgte teilweise Einbehaltung der gewährten Abfindung sei ohne Bedeutung.

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht für das Saarland (SG) hat die Klägerin geltend gemacht, die jetzige, ... 1999 erfolgte Eheschließung sei im Sinne des § 107 SGB VI die "erste" Wiederheirat, weil die früher gewährte Witwenrentenabfindung zurückgewährt worden sei. Im übrigen handele es sich wegen der Rückgewähr derselben nach der zweiten Eheschließung um einen atypischen Fall, welcher eine Lücke im Gesetz darstelle, die durch Auslegung im Sinne des klägerischen Begehrens zu schließen sei.

Das SG hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 10.08.2001 zurückgewiesen. Zur Begründung hat das SG im wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch auf erneute Abfindung nach § 107 Abs. 1 SGB VI wegen der zweiten Wiederheirat am 03.09.1999. Denn Wiederheirat im Sinne des § 107 SGB VI meine nur die erste Wiederheirat. Für die Frage, ob etwa bei der zweiten Wiederheirat eine erneute Abfindung des Witwenrentenanspruchs in Betracht komme, spiele es keine Rolle, ob der Abfindungsanspruch nach der ersten Wiederheirat realisiert worden oder, wie im vorliegenden Fall, zum Teil verrechnet worden sei. Die Rechtsprechung gehe sogar so weit, daß eine Witwenrentenabfindung bei der zweiten Wiederheirat selbst dann ausgeschlossen sei, wenn bei der ersten Wiederverheiratung, etwa wegen besonderer Rentenvorschriften, keine Abfindung gezahlt worden sei (LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 27.08.1998 -- L 5 J 9/98 --). Dies sei nunmehr durch den eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 107 SGB VI klargestellt. Dem sei zu entnehmen, daß der Gesetzgeber auch bei Fallgestaltungen der vorliegenden Art den Abfindungsanspruch nur bei der ersten Wiederheirat als gegeben ansehen wolle. Die Vorschrift sei eindeutig und lasse keinen Raum für andere Auslegungen. Gegen den ihren Bevollmächtigten am 14.08.2001 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Klägerin mit einem am 05.09.2001 beim Landessozialgericht für das Saarland eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt.

Sie macht weiterhin geltend, daß sie eine Erstabfindung beantrage, da sie ihre früher gezahlte Witwenrentenabfindung zurückgezahlt habe. Es liege somit die gleiche Situation vor, als habe sie erstmalig geheiratet. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift sei der Wille des Gesetzgebers, für den Fall der Wiederheirat eine Abfindung zu gewähren und damit eine Starthilfe in die neue Ehe zu geben. Es mache jedoch keinen Sinn, zwischen einer ersten oder einer weiteren Wiederheirat zu unterscheiden, wenn es sich um einen Antrag auf Erstabfindung handele. Die Klägerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts für das Saarland vom 10.08.2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 26.11.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.02.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin aus Anlaß ihrer Eheschließung am 03.09.1999 erneut eine Witwenrentenabfindung nach den gesetzlichen Vorschriften zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt die ergangenen Entscheidungen und macht geltend, nach der Gesetzesbegründung sei die Abfindung eines Witwenrentenanspruchs wie hier nur nach der ersten Wiederheirat zu gewähren. Dies sei eindeutig so zu verstehen, daß die Abfindung nur einmal aus der gleichen Versicherung gewährt werden könne und daß sich der Begriff "erste Wiederheirat" auf die Wiederheirat in Bezug auf den Ehegatten beziehe, aus dessen Versicherung ursprünglich die Witwenrente gezahlt worden sei. Im übrigen sei vorliegend die gewährte Witwenrentenabfindung aufgrund der ersten Wiederheirat nicht zurückgezahlt worden, sondern aufgrund des zwischenzeitlichen Wiederauflebens dieser Witwenrente zu verrechnen gewesen. Sie verweist ergänzend auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.10.1980 (1 BVR 179/78, 464/78), in welchem die verfassungsgemäße Auslegung in dem von ihr vertretenen Sinne bestätigt worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakten Bezug genommen.

Der Inhalt der Akten war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist fristgerecht eingelegt worden und auch im übrigen zulässig.

Sie hat in der Sache indes keinen Erfolg. Das SG hat zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die gemäß § 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Bezug genommen wird, die Klage abgewiesen.

Gemäß § 107 SGB VI werden Witwenrenten oder Witwerrenten bei der ersten Wiederheirat der Berechtigten mit dem 24fachen Monatsbetrag abgefunden. Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme gewisser Modifizierungen bei der Berechnung der Höhe der Rentenabfindung im wesentlichen dem früheren Recht, als die Witwenrentenabfindung in § 1302 RVO geregelt war. Obwohl die frühere Vorschrift (§ 1302 Abs. 1 RVO) in ihrem Wortlaut keine ausdrückliche Begrenzung der Witwenrentenabfindung auf die erste Wiederheirat enthielt ("einer Witwe oder einem Witwer, die wieder heiraten, wird als Abfindung des 5fachen des Jahresbetrages der bisher bezogenen Rente gewährt") hatte die Rechtsprechung bereits die frühere Vorschrift dahin ausgelegt, daß die Zahlung einer Abfindung auf die erste Wiederheirat beschränkt sei. An dieser Auslegung hatte in seinem Beschluß vom 21.07.1977 -- GS 1/76, GS 2/76 -- der Große Senat des BSG auch nach einer diesbezüglichen Divergenzanrufung (§ 42 SGG) festgehalten (BSGE 44, 151). Die entsprechende Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 01.07.1980 (1 BVR 179, 464/78 = E 55, 114 ff.) aus verfassungsrechtlicher Sicht bestätigt. Im Angesicht dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung hat der Gesetzgeber bei Erlass der Vorschrift des § 107 SGB VI in die neue Vorschrift über die Witwenrentenabfindung erstmals die Formulierung aufgenommen, daß Witwenrenten oder Witwerrenten nur bei der ersten Wiederheirat abgefunden werden. Vor diesem Hintergrund kann schlechterdings nicht davon ausgegangen werden, daß der Wortlaut des § 107 SGB VI anders als in dem Sinne ausgelegt werden kann, daß es nur im Falle der ersten Wiederverheiratung einen solchen Anspruch geben kann. Denn der Gesetzgeber hat offenkundig die Rechtsprechung zu der früheren, im Wortlaut offener gefaßten Vorschrift des § 1302 RVO nachvollzogen und klarstellend bestätigt.

An dem Ergebnis, daß der Klägerin der geltend gemachte Anspruch aus § 107 SGB VI danach nicht zusteht, weil die Wiederverheiratung vom 03.09.1999 nicht die erste Wiederheirat nach dem verstorbenen Versicherten Werner J. ist, ändert sich auch nichts dadurch, daß die Witwenrentenabfindung der Klägerin für die Zeit vom 01.12.1990 bis zum 30.09.1991 durch Bescheid der Beklagten vom 18.03.1991 teilweise einbehalten worden ist. Wie das SG zu Recht ausgeführt hat, ist die Beschränkung der Witwenrentenabfindung auf den Tatbestand der ersten Wiederheirat nicht davon abhängig, daß bei einer solchen ersten Wiederheirat nach dem Tode des Versicherten, aus dessen Versicherung die Witwenrente gezahlt wurde, ein Abfindungsanspruch auch tatsächlich realisiert worden ist (insofern übereinstimmend LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 27.08.1998 -- L 5 J 9/98 --). Eine solche Einschränkung ist der Vorschrift des § 107 SGB VI nicht zu entnehmen. Die Berufung konnte daher keinen Erfolg haben und war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision wird mangels Vorliegens der dafür erforderlichen Voraussetzungen (§ 160 Abs. 2 SGG) nicht zugelassen.